

**A n t w o r t**

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU  
– Drucksache 18/11690 –

**Altersdiskriminierung in Rheinland-Pfalz**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 6. Mai 2025 – mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

## DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

6. Mai 2025

**Große Anfrage der Fraktion der CDU  
betr. Altersdiskriminierung in Rheinland-Pfalz  
- Drucksache 18/11690 -**

Die Große Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

### Vorbemerkung

Ageismus tritt immer dann auf, wenn Menschen aufgrund ihres Alters auf bestimmte Weise bewertet oder behandelt werden, obwohl die entsprechende Beurteilung oder Behandlung nicht gerechtfertigt ist. Ageismus kommt in vielen Formen vor, zwischen denen es fließende Übergänge und Wechselwirkungen gibt. Es gibt ageistische Vorstellungen und Einstellungen, ageistisches Handeln und Verhalten sowie ageistische normative und institutionelle Strukturen.

Die Landesregierung begrüßt, dass die Sachverständigenkommission das Thema im Neunten Altersbericht zur Lage der älteren Generation aufgegriffen und untersucht hat. Um Altersdiskriminierung zu begegnen, ist ein differenziertes Bild vom Alter und von älteren Menschen unerlässlich. Wir müssen darüber diskutieren, wie Ageismus in verschiedenen Lebensbereichen begegnet werden kann, wie Altersstereotype aufgebrochen werden können und wie die gesamte Gesellschaft sensibilisiert werden kann.

Die Landesantidiskriminierungsstelle im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration arbeitet auf der Grundlage des merkmalsübergreifenden Antidiskriminierungsansatzes.



Das bedeutet, dass ihre Aktivitäten sich nicht spezifisch auf eine der sechs vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützten persönlichen Eigenschaften (im Gesetz: Diskriminierungsgründe) fokussieren, sondern stets so ausgelegt sind, dass sie übergreifend ein allgemeines Angebot darstellen. Sie stellt sicher, dass alle geschützten persönlichen Eigenschaften adressiert und hierarchiefrei berücksichtigt sind, damit keine ungewollten Barrieren im Zugang zu ihren Angeboten entstehen, und sie hat ein besonderes Augenmerk auf intersektionales Diskriminierungsgeschehen.

**1. Welche spezifischen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Altersdiskriminierung im Arbeitsleben zu verhindern?**

Da eine systematische Altersdiskriminierung im Arbeitsleben nicht beobachtet werden kann, sind aus Sicht der Landesregierung keine spezifischen Maßnahmen angezeigt.

**2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Schutz vor Altersdiskriminierung im Bereich des Wohnens zu verbessern?**

Die Landesregierung unterstützt die Schaffung von altersgerechtem Wohnraum mit einer Vielzahl von Maßnahmen und beugt so auch Diskriminierung vor. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Unterstützung beim Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften durch das Landesangebot WohnPunkt RLP, Beratungsangebote bei der Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen und der Landesberatungsstelle Neues Wohnen sowie die Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen über die soziale Wohnraumförderung. Die Landesregierung plant, diese Maßnahmen fortzusetzen.

**3. In welchen Bereichen des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz sieht die Landesregierung den größten Handlungsbedarf im Hinblick auf Altersdiskriminierung?**

Die Landesantidiskriminierungsstelle sieht Handlungsbedarf in den Zugängen zum Gesundheitssystem im Hinblick auf die höheren Altersgruppen (insbesondere für die Kohorte 80 Jahre und älter) vor allen Dingen mit Bezug auf die Prozesse der Digitalisierung. Ausschlüsse und Barrieren entstehen zum Beispiel dadurch, dass bestimmte Angebote lediglich per App auf dem Smartphone abgerufen oder genutzt werden können.



Dabei kann es sich beispielsweise um Informationsangebote oder beitragsrelevante Angebote der Prävention handeln.

Um diesen Schwierigkeiten älterer Menschen bei der Nutzung digitaler Infrastruktur allgemein entgegenzuwirken, fördert die Landesregierung entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Digital-Botschafterinnen und Digital-Botschafter. Eine patientenzentrierte Entwicklung von Versorgungsangeboten und die digitale Kompetenz insbesondere beim Thema Gesundheit und Pflege sind für die Landesregierung zentral. Hinweise auf eine spezifisch das rheinland-pfälzische Gesundheitswesen betreffende systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Alters liegen der Landesregierung nicht vor. Für die in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Menschen gilt bundesweit, dass die medizinisch notwendigen Leistungen grundsätzlich unabhängig vom Alter gewährt werden.

#### **4. Welche gesetzlichen Altersgrenzen existieren in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Amts- und Mandatsträger und wie werden diese begründet?**

Zur hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisterin beziehungsweise zum hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister oder zur Landrätin beziehungsweise zum Landrat kann in Rheinland-Pfalz nur gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung beziehungsweise § 46 Abs. 3 der Landkreisordnung). Dies gilt gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 47 Abs. 1 der Landkreisordnung auch für die hauptamtlichen Beigeordneten und hauptamtlichen Kreisbeigeordneten. Kommunalbeamten und Kommunalbeamte auf Zeit, deren letzte Amtszeit über die Regelaltersgrenze hinausgeht, treten gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Spätestens im Laufe des 74. Lebensjahres endet damit ein aktives hauptamtliches kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.

Die gesetzliche Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit trägt der Erfahrung Rechnung, dass bei Erreichen eines gewissen Alters Leistungskraft und Leistungsfähigkeit im Allgemeinen nachlassen und dem gesundheitlichen Anforderungsprofil des Dienstes nicht mehr genügen.



Sie dient der Gewährleistung einer effektiven Führung der Amtsgeschäfte und damit der ordnungsgemäßen Erfüllung der der Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit obliegenden Aufgaben. Insoweit kommt dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu, die durch die Festsetzung der Altersgrenze nicht verletzt wird (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. November 2006 - VGH B 27/06 und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. September 2006 - 2 B 10951/06 -)

Ein Höchstalter für die Wählbarkeit und für die Ausübung des Amtes einer Ortsbürgermeisterin oder eines Ortsbürgermeisters, für ehrenamtliche Beigeordnete und Kreisbeigeordnete oder für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Auch für die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gelten keine Höchstaltersgrenzen.

Für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit sowie für das Erreichen der Altersgrenze gelten für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten grundsätzlich § 19 Abs. 1 und § 37 des Landesbeamtengesetzes. Demnach darf nur berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes darf grundsätzlich nur berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Vollendung des 67. Lebensjahres bildet dabei die Regelaltersgrenze.

Für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Nach § 2 a des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen dürfen freiberuflich tätige Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zum Zeitpunkt ihrer Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin beziehungsweise zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht älter als 60 Jahre sein.

Die Altersgrenze entspricht der Altersgrenze für die Zulassung als Notarin oder Notar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17. Oktober 2024 sein Urteil zur Höchstaltersgrenze von 60 Jahren für die erstmalige Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar in Deutschland gefällt (C-408/23) und die Regelung mit EU-Recht für vereinbar erklärt.



Für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz und Justizvollzug gelten im Grundsatz die allgemeinen Regelungen (§ 19 Abs. 1, § 37 des Landesbeamten gesetzes). Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten legt demgegenüber § 118 des Landesbeamten gesetzes die Vollendung des 60. Lebensjahres als Altersgrenze fest. Begründet wird diese abweichende Regelung mit einer - im Vergleich zu den unter die Regelaltersgrenze fallenden Beamten gruppen - dauerhaft erhöhten körperlichen und psychischen dienstlichen Belastung. Zur Veranschaulichung kann auf den Bericht über die Beamtenversorgung im Jahr 2023 (LT-Drucks. 18/10935) Bezug genommen werden. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2023 im Justizvollzug das Durchschnittssterbealter (Alter bei Einstellung der Ruhegehaltszahlung) bei diesen Beamten gruppen bei 78 Jahren liegt, während es bei allen übrigen Beamtinnen und Beamten zwischen 79 und 84 Jahren liegt. Auch liegt das durchschnittliche Alter beim Eintritt in den Ruhestand im Bereich des Justizvollzugs bei 58 Jahren und einem Monat, während es bei den übrigen Beamtinnen und Beamten zwischen 60 und 65 Jahren und sieben Monaten liegt (Durchschnitt: 63 Jahre und einem Monat). Ebenso liegt der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit mit 23,7 Prozent über dem Durchschnitt von 12,0 Prozent beziehungsweise dem der übrigen Beamten gruppen von 11,4 Prozent. Die Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug scheinen demzufolge durch die dienstlichen Belastungen gesundheitlich signifikant stärker belastet zu werden, als die anderen Beamtinnen und Beamten. Die Regelung beruht damit auf Fürsorgegründen und hat keinen altersdiskriminierenden Charakter.

Für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten im Grundsatz die gleichen Altersgrenzen wie für Beamtinnen und Beamte (für die Einstellung: § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes i.V.m. § 19 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes, für den Eintritt in den Ruhestand: § 4 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Landesrichtergesetzes). Gegenüber Beamtinnen und Beamten ist es für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedoch nicht möglich, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben (§ 4 Abs. 2, 7 des Landesrichtergesetzes). Die Regelung ist allein aus rechtsstaatlichen Gründen veranlasst, da das Ermessen der Exekutive bei der Pensionierung dieser Personengruppen stärker zu beschränken ist, als bei Beamtinnen und Beamten.



Für die erstmalige Bestellung zur Notarin oder zum Notar legt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 der Bundesnotarordnung eine Altersgrenze von 60 Jahren fest. Notarinnen und Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze (§ 48a der Bundesnotarordnung); das Amt der Notarin oder des Notars erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze (§ 47 Nr. 2 der Bundesnotarordnung). Eine gesetzliche Regelung, bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ähnlich wie bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten zwingend das Ausscheiden aus dem Notarberuf vorzusehen, ist durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt und verstößt deshalb nicht gegen Art. 12 GG oder Art. 3 GG. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist es nicht nur notwendig, den Zugang zum Notarberuf zu regeln, sondern auch einen organischen Altersaufbau im Notariat anzustreben und eine Überalterung der Notarinnen und Notare zu vermeiden. Durch andere Maßnahmen, als die Einführung einer Altersgrenze, war eine Verbesserung der Altersstruktur nicht erreichbar (BVerfG DNotZ 1993, 260), zumal sie deutlich über der für Beamtinnen und Beamte geltenden Altersgrenze liegt, so dass für den Aufbau einer ausreichenden Altersversorgung genügend Zeit aktiver Berufsausübung verbleibt. Ohne die gesetzliche Altersgrenze besteht keine hinreichende Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für den juristischen Nachwuchs, der für das Notariat gewonnen werden muss (BVerfG NJW 2011, 1131).

Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die besonderen Altersgrenzen der §§ 111 und 117 des Landesbeamtengesetzes. Begründet wird diese abweichende Regelung ebenfalls mit einer, im Vergleich zu den unter die Regelaltersgrenze fallenden Beamtengruppen, dauerhaft erhöhten körperlichen und psychischen dienstlichen Belastung.

#### Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz:

Die nicht berufsrichterlichen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof).



### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter:

#### a) Schöffinnen und Schöffen:

Zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen sollen Personen nicht berufen werden, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden sowie solche, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden (§ 33 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Dadurch soll abstrakt zum einen der mangelnden Lebenserfahrung junger Erwachsener und zum anderen der allgemein nachlassenden Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Alter Rechnung getragen werden (vgl. Schuster, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2025, § 33 GVG Rn. 3, m.w.N.). Es handelt sich allerdings um eine reine Soll-Vorschrift; im Gegensatz zu den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gibt es für Schöffinnen und Schöffen keine bindende Altersgrenze, die zum Ausscheiden aus dem Amt führt (vgl. Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 33 Rn. 3). Die Berufung zum Amt einer Schöffin oder eines Schöffen dürfen Personen ablehnen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden (§ 35 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### b) Handelsrichterinnen und Handelsrichter:

Zur Handelsrichterin oder zum Handelsrichter kann ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes); ein Höchstalter ist nicht vorgesehen, eine Orientierung an der Regelung für Schöffinnen und Schöffen (70 Jahre, § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist nicht zwingend geboten (vgl. Pabst, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, § 109 GVG Rn. 2).

#### c) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 17 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung). Eine Obergrenze für die Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter existiert nicht.



Allerdings kann das Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch abgelehnt werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung beziehungsweise § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Finanzgerichtsordnung). Die Regelungen der §§ 20 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung finden auf Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer der Kammer sowie des Senats für Disziplinarsachen keine Anwendung (§ 55 Abs. 2, § 60 i.V.m. § 55 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes Rheinland-Pfalz sowie § 47 Abs. 2 und § 51 i.V.m. § 47 Abs. 2 des Bundesdisziplinargesetzes). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Berufsgerichts für Heilberufe sowie des Landesberufsgerichts für Heilberufe müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 61 Abs. 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz); die Berufung kann nur ablehnen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 64 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz). Ehrenamtliche beisitzende Mitglieder des Berufsgerichts für Architektenberufe sowie des Landesberufsgerichts für Architektenberufe müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 2 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz); die Berufung kann nur ablehnen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 37 des Architektengesetzes i.V.m. § 64 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz).

d) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Arbeitsgerichten müssen das 25. Lebensjahr, bei dem Landesarbeitsgericht das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 21 Abs. 1 beziehungsweise § 37 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Eine Obergrenze für die Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter existiert nicht. Allerdings kann das Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gemäß (§ 37 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes abgelehnt beziehungsweise niedergelegt werden.

e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit:

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters bei den Sozialgerichten kann nur ausüben, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes). Das Alterserfordernis findet seine Rechtfertigung darin, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen sollen.



Anders als das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt das Sozialgerichtsgesetz kein Höchstalter. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl gerichtlicher Streitverfahren überdurchschnittlich häufig Belange älterer Versicherter betrifft, als sachgerecht, weil hier der Sachverstand und die Sichtweisen älterer ehrenamtlicher Richterinnen und Richter von Nutzen bei der Urteilsfindung sein können (vgl. Hohm, in: BeckOGK, Stand: 1. Februar 2025, § 16 SGG Rn. 9). Allerdings kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter abgelehnt werden, wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat ([§ 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m.] § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes).

## **5. Welche weiteren Altersgrenzen existieren in Rheinland-Pfalz für ältere Menschen darüber hinaus?**

Für die Ausübung eines Ehrenamts bestehen in aller Regel keine Altersgrenzen.

Das Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) regelt in § 12 das Ruhegehalt von ehemaligen Regierungsmitgliedern unter Anknüpfung an bestimmte Altersgrenzen. Demnach ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht - bei mindestens achtjähriger Amtszeit ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres und bei mindestens zehnjähriger Amtszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres -, das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nimmt oder dienstunfähig wird.

Für die Einstellung, den Laufbahnwechsel sowie weitere ausgewählte Organisationseinheiten gelten in der Polizei Rheinland-Pfalz besondere Altersgrenzen. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst dürfen Bewerberinnen und Bewerber am Tag der Einstellung das 34. Lebensjahr grundsätzlich nicht vollendet haben. Diese Grenze ist derzeit aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten in § 27 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst auf die Vollendung des 37. Lebensjahres angehoben worden.



Auch zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab dem vierten Einstiegsamt (Ausbildungsqualifizierung) können Polizeibeamtinnen und -beamte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst zugelassen werden, sofern sie nicht älter als 45 Jahre sind. Diese Altersgrenze gilt auch für die Qualifizierung zur speziellen Verwendung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst. Für die unmittelbare Einstellung in das vierte Einstiegsamt Polizei gemäß § 23 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst entsprechend.

Zur Wasserschutzpolizei können gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst Polizeibeamtinnen und -beamte übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Übernahme nicht älter als 40 Jahre sind. Hiervon kann das zuständige Ministerium gemäß § 25 Abs. 3 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst Ausnahmen machen.

Darüber hinaus gelten für den Polizeibereich vor dem Hintergrund besonderer physischer Anforderungen sowie von besonderen Erfordernissen an die Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten die folgenden besonderen Altersgrenzen:

- Das Höchstalter für eine Übernahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Abteilung Bereitschaftspolizei des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) beträgt grundsätzlich 35 Jahre (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist).
- Das Höchstalter für die Zulassung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Einführungsfortbildung (EFB) der Fachlichkeit Spezialeinsatzkommando (SEK) der Abteilung Spezialeinheiten (Abt. SE) des PP ELT beträgt 32 Jahre (zum Zeitpunkt des Beginns der EFB).
- Das Höchstalter für eine Verwendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Fachlichkeit SEK der Abt. SE des PP ELT beträgt 50 Jahre.
- Das Höchstalter für die Zulassung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur EFB der Fachlichkeit Mobiles Einsatzkommando der Abt. SE des PP ELT beträgt 35 Jahre (zum Zeitpunkt des Beginns der EFB).
- Das Höchstalter für die Zulassung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur EFB der Fachlichkeit Personenschutzkommando der Abt. SE des PP ELT beträgt 38 Jahre (zum Zeitpunkt des Beginns der EFB).



- Das Höchstalter für eine Übernahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Piloten im Flugdienst der Polizeihubschrauberstaffel des PP ELT beträgt 34 Jahre (zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns).

Gemäß § 10 Nr. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) sind Angehörige der Gemeindefeuerwehren die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Buchstabe d) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben sollen; sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden und Buchstabe e) Angehörigen der Kinderfeuerwehr, die das sechste Lebensjahr vollendet haben müssen.

Gemäß § 10 Nr. 4 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind Angehörige der Gemeindefeuerwehren die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, insbesondere die a) Angehörigen der Alters - und Ehrenabteilung; diese müssen vorher aktiven Dienst in der Einsatzabteilung geleistet und bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aa) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind in den ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 10 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Halbsatz 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz entsprechend.

Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.



Gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollen-deten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum ehrenamtlichen Dienst in der Ein-satzabteilung herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Satz 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von zehn Jahren möglich.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz regelt, dass Angehörige der Jugendfeuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt sind.

Aus den §§ 23 und 24 der Feuerwehrverordnung ergibt sich, dass jede Vorbereitungs-gruppe für die Jugendfeuerwehr von einer Betreuerin oder einem Betreuer geleitet wer-den muss, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst (APOFwD-E2/3/4) kann in den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt eingestellt werden, wer bei Ausbildungsbeginn mindestens 16,5 Jahre alt ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlun-gen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO vom April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 GVBl. S. 473), enthält eine Altersgrenze für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gut-achterausschüsse. Demnach darf nicht mehr in den Gutachterausschuss bestellt wer-den, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze von 70 Jahren wurde mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung im Jahr 2012 eingeführt. Ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die EU-Richtlinie 2000/78/EG wurde bei der Einführung der Altersgrenze nicht gesehen, weil diese Regelungen ein Diskriminierungsverbot im Rahmen einer Er-werbstätigkeit vorsehen. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Gutachterausschuss ist diesem Bereich nicht zuzuordnen.



Die Altersgrenze hat für den betroffenen Personenkreis auch keine existenziellen Auswirkungen. Darüber hinaus lässt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 10) und die EU-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung wegen Alters zu, wenn sie objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Bei der Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse wird neben einer ausgewogenen Berücksichtigung von älteren und jüngeren Mitgliedern zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs insbesondere auch eine geschlechtsspezifische Besetzung angestrebt.

Im Bereich der bauaufsichtlich anerkannten sachverständigen Personen sehen die zugrundeliegenden Landesverordnungen Altersgrenzen für das Erlöschen von Anerkennungen vor.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfin genieure für Baustatik, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz, erlöschen die entsprechenden Anerkennungen mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Prüfaufträge für Bauvorhaben in Rheinland-Pfalz, die den vorgenannten sachverständigen Personen vor dem Zeitpunkt des Erlöschens erteilt wurden, dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu Ende geführt werden.

Für das Anerkennungsverfahren der genannten sachverständigen Personen bestehen bestimmte Prüfungs- beziehungsweise Fachausschüsse. Die Berufung der Mitglieder dieser Ausschüsse endet ebenfalls mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen erlischt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen mit Vollendung des 70. Lebensjahres; die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau erlischt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Darüber hinaus können nach § 25 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz natürliche oder juristische Personen als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anerkannt werden.



In § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) wird für die Leiterin beziehungsweise den Leiter sowie deren oder dessen Stellvertretung festgelegt, dass diese zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen. Zudem erlischt die Anerkennung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der PÜZ-Anerkennungsverordnung, wenn die Leiterin oder der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

## **6. Welche konkreten Programme oder Initiativen gibt es in Rheinland-Pfalz, um negative Stereotype gegenüber älteren Menschen in der Bevölkerung abzbauen?**

Die Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei!“ fokussiert sich mit ihrem Angebot „Menschen 60+ Lust am Ehrenamt vermitteln“ gezielt auf die nachberufliche Lebensphase. Sie wertschätzt die Kompetenzen und die Lebenserfahrung, die ältere Menschen mitbringen. Sie bietet die Möglichkeit zu Engagement fern der Vereinsarbeit.

Die Menschen, die mitwirken, sollen sich für das engagieren, was ihnen Spaß macht und dafür Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden.

Im Rahmen der Projektförderung der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wurde die durch den Verein „In Würde alt werden“ herausgegebene Wanderausstellung „Seelentiefe“ unterstützt und die landesweite Verleihung organisiert. Die Wanderausstellung besteht aus 19 großformatigen Fotografien, die meist ältere Menschen neben einem persönlichen Statement der fotografierten Person abbilden. Die Ausstellung will den Facettenreichtum der Lebensqualität im Alter und der Rolle der seelischen Gesundheit zeigen und zur Diskussion anregen, ältere Menschen in der Gesellschaft wahrzunehmen sowie Betroffenen Mut machen, neue Wege zu gehen. Informationstafeln, die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für psychische Gesundheit im Alter entstanden sind, erläutern den Hintergrund der Ausstellung und geben Einblicke in verschiedene Aspekte der seelischen Gesundheit im Alter.

Ein zum gleichen Thema durchgeführtes Kinoprojekt durch den Verein „In Würde alt werden“ wurde im Jahr 2024 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung unterstützt.



Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung unterstützt in den Jahren 2024 und 2025 das Projekt „Bewegt Altern - zwei Frauen in den besten Jahren“ des Vereins Spurensicherung und Volkstheater e.V., Chawwerusch. Die Theaterproduktion „Zwei Frauen falten sich“ setzt sich mit dem Thema „Älterwerden“ auseinander mit dem speziellen Fokus auf das Älterwerden von Frauen ab dem 40. Lebensjahr.

Das Projekt „Digital-Botschafterinnen und Digital-Botschafter“ zeigt seit dem Jahr 2018, dass ältere Menschen sehr kompetent andere ältere Menschen unterstützen können, die digitale Welt kennenzulernen. Das Durchschnittsalter der Digital-Botschafterinnen und Digital-Botschafter liegt bei 65 Jahren. 71 Prozent der Ehrenamtlichen arbeiten bei ihren Angeboten in einem Netzwerk mit anderen Digital-Botschafterinnen und Digital-Botschaftern oder Anlaufstellen vor Ort zusammen. Ehrenamtliche und Netzwerkpartnerinnen und -partner beraten gemeinsam, wie man die digitale Teilhabe passgenau vor Ort vorantreiben kann und wie sich Ressourcen bündeln lassen.

Die Projektevaluation aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass die aktiven Digital-Botschafterinnen und Digital-Botschafter im Jahr 2023 mit rund 10.000 Angeboten über 36.000 Seniorinnen und Senioren in Rheinland-Pfalz erreicht haben.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung plant am 30. Oktober 2025 eine Tagung mit Podiumsdiskussion zum Thema „Altersdiskriminierung“.

## **7. Welche Rolle spielen Schulen und Bildungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz bei der Vermittlung eines differenzierten und positiven Altersbildes?**

Unseren Schulen als zentrale Orte der Sozialisation kommen herausgehobene Bedeutung und Verantwortung zu, damit junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen können. Dieser Auftrag ist - angelehnt an Art. 33 der Landesverfassung - in § 1 des Schulgesetzes festgelegt und unsere Schulen kommen dem mit vielfältigem Engagement nach.



Dabei spielen die Vermittlung von demokratischen Grundwerten, von Multiperspektivität sowie der Prävention von Diskriminierung und jeglichen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine zentrale Rolle. Die Förderung von Demokratie und Wertebildung wurde in den letzten Jahren nochmals deutlich ausgebaut: Im Jahr 2019 wurde beispielsweise die Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Modellschulen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz eingerichtet. Sie unterstützt Schulen bei der Entwicklung einer demokratischen Schulkultur. Maßnahmen zur Demokratie- und Wertebildung tragen insgesamt dazu bei, ein positives Menschenbild zu vermitteln. Zudem bietet die Koordinierungsstelle regelmäßige Lehrkräftefortbildungen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung an. Die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, in denen differenzierte Urteilsbildung in besonderem Maße gefördert wird, wurden in den letzten Jahren durch den Ausbau der Fächer Sozialkunde und Gesellschaftslehre weiter gestärkt.

Diese Maßnahmen fördern in ihrer Gesamtheit auch die Prävention von Altersdiskriminierung und die differenzierte Urteilsfähigkeit im Sinne mündiger Bürgerinnen und Bürger.

**8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine vielfältige und realitätsnahe Darstellung älterer Menschen in den regionalen Medien zu fördern?**

Da eine systematische Altersdiskriminierung in regionalen Medien nicht beobachtet werden kann, sind aus Sicht der Landesregierung keine spezifischen Maßnahmen angezeigt.

**9. Welche speziellen Förderprogramme bietet die Landesregierung Rheinland-Pfalz, um älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern?**

Seit dem Jahr 2018 fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung gezielt mehrere Landesprojekte für erwerbsfähige SGB-II-Leistungsbeziehende ab 50 Jahren. Derzeit werden fünf Projekte mit rund 90 Teilnehmendenplätzen umgesetzt. Hierfür stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung rund 510.000 Euro Landesmittel zur Verfügung.



Das zentrale Ziel dieser Maßnahmen ist es, die digitalen Kompetenzen älterer Menschen zu stärken und gleichzeitig Ängste im Umgang mit digitalen Technologien abzubauen. Zudem sollen die individuellen Potenziale und Fähigkeiten der Teilnehmenden erkannt und weiterentwickelt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen sowie der Verbesserung der oft eingeschränkten Mobilität. Darüber hinaus setzen die Projektträgerinnen und Projektträger auf eine aktive Ansprache von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, um Unternehmen für die Einstellung älterer Arbeitskräfte zu sensibilisieren und neue Beschäftigungsperspektiven zu schaffen.

## **10. Wie unterstützt die Landesregierung Unternehmen in Rheinland-Pfalz bei der Schaffung von altersfreundlichen Arbeitsplätzen?**

Da eine systematische Altersdiskriminierung in Unternehmen in Rheinland-Pfalz nicht beobachtet werden kann, sind aus Sicht der Landesregierung keine spezifischen Maßnahmen angezeigt.

## **11. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Altersgrenzen in Einstellungsverfahren und bei der Kreditvergabe abzuschaffen und zu lockern?**

Da eine systematische Altersdiskriminierung bei Einstellungsverfahren und bei der Kreditvergabe nicht beobachtet werden kann, sind aus Sicht der Landesregierung keine spezifischen Maßnahmen angezeigt.

## **12. Welche spezifischen Maßnahmen werden in Rheinland-Pfalz ergriffen, um Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen zu verhindern?**

## **13. Welche Fortbildungsprogramme werden in Rheinland-Pfalz für medizinisches und pflegerisches Personal angeboten, um sie für den respektvollen Umgang mit älteren Menschen zu sensibilisieren?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet:



Da eine spezifisch das rheinland-pfälzische Gesundheitssystem betreffende systematische Altersdiskriminierung nicht beobachtet werden kann, sind aus Sicht der Landesregierung keine konkreten Maßnahmen zur Verhinderung einer Altersdiskriminierung in Rheinland-Pfalz angezeigt. Für Rheinland-Pfalz - aber auch für die anderen Bundesländer - gilt, dass ältere Menschen im Durchschnitt in einem besonderen Maße auf gute gesundheitliche Versorgungsstrukturen angewiesen sind. Darauf wirkt die Landesregierung gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern, zum Beispiel mit dem Masterplan zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung, hin.

Die „Fachkräftestrategie Pflege RLP 2025-2028“ richtet im Themenfeld Fachkräftebindung ihren Fokus speziell auch auf ältere beruflich Pflegende. Durch betriebliche Gesundheitsprogramme soll die Gesundheit der Pflegekräfte gefördert und ungesunde Arbeitsweisen reduziert werden. Einen besonderen Baustein stellt dabei ein verstärkter lebensphasenorientierter Personaleinsatz dar. Auch in der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen werden im Pflegeprozess die besonderen Biografien älterer Menschen berücksichtigt. Einen relevanten Ausbildungsinhalt bildet der Kontakt mit älteren Menschen und der respektvolle Umgang mit den Pflegebedürftigen unter Einbezug ihrer Ressourcen. Insbesondere werden pflegebedürftigen Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion unterstützt.

In Rheinland-Pfalz verfügen mehr als 400 Ärztinnen und Ärzte über die Zusatzqualifikation „Geriatrie“. Die Berufsverbände, hier insbesondere der Hausärzteverband, bieten immer wieder Themen an, die sich mit den immer älter werdenden Patientinnen und Patienten beschäftigen.



#### **14. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ältere Menschen in Rheinland-Pfalz besseren Zugang zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen erhalten?**

In der Informations- und Aufklärungsarbeit der Landesantidiskriminierungsstelle treten in jüngerer Zeit Anfragen und Beschwerden auf, dass Zugänge aufgrund technologischer Anforderungen, wie etwa die Nutzung eines Smartphones, für Menschen höheren Alters, insbesondere der Kohorte 80 Jahre und älter, erschwert oder nicht vorhanden sind. Die Landesantidiskriminierungsstelle kann dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Personen, die sich deshalb melden, ihre Rechte kennen und an Stellen verweisen, wo eine konkrete Unterstützung angeboten wird.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit setzt sich aktiv dafür ein, älteren Menschen besseren Zugang zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen zu ermöglichen. Zu den zentralen Initiativen zählen:

- Landespräventionsnetzwerk „Gesund im Alter“ als ein Gremium der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz: Die Aufgabe dieses Netzwerks ist es, relevante Themen für die Gesundheit im Alter zu identifizieren. Ziel des Netzwerks ist die Entwicklung und Weiterentwicklung einer qualitätsgesicherten und flächendeckenden Gesundheitsförderung und Prävention für ältere Menschen in Rheinland-Pfalz. Das Netzwerk arbeitet beratend und unterstützend. Zukünftige Bedarfe der Gesundheitsförderung im Alter sollen identifiziert und mit geeigneten Partnerinnen und Partnern in Rheinland-Pfalz weiterentwickelt werden. Die Schwerpunkte liegen in den Themen „Bewegungsförderung“, „Seniorennährung“, „Resilienz und Selbsthilfe für pflegende Angehörige“, „Maßnahmen für psychische Gesundheit“, „Nachbarschaftsinitiativen und Nachbarschaftshilfen“, „Klimawandelfolgen“ sowie „Maßnahmen gegen Einsamkeit und Isolation“.
- Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG): In Kooperation mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. werden Materialien und Programme entwickelt, die ältere Menschen zu gesundheitsförderndem Verhalten anregen.



- Gesundheitsteams vor Ort: Die Gesundheitsteams vor Ort leisten mit niedrigschwelligen Angeboten einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitssituation von vulnerablen Gruppen (Familien, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen und in Wohnquartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf) im Rahmen der Quartiersarbeit. Sie ermutigen, motivieren und befähigen diese Zielgruppe bei der Aneignung von gesundheitsfördernden und präventiven Verhaltensweisen. Wenn es notwendig ist, werden die Betroffenen auch dahingehend beraten, professionelle Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Die Projekte tragen dazu bei, Integration und Teilhabe zu fördern sowie die Chancen von Menschen mit erhöhten Gesundheitsrisiken bei gleichzeitig verminderten Gesundheitschancen für ein Leben in körperlicher und psychosozialer Gesundheit zu verbessern.
- Landesinitiative Rheinland-Pfalz „Land in Bewegung“: Bewegung und Sport leisten generationenübergreifend einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander, die Stärkung der individuellen und gesellschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie für die Gesundheitsvorsorge. So sind ausreichende Bewegung und Sport maßgebliche Einflussfaktoren für die Gesunderhaltung, Mobilität und Prävention vielfältiger Erkrankungen, insbesondere der sogenannten Volkskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Diabetes Mellitus Typ 2.
- Mit der Landesinitiative sollen breite Teile der Bevölkerung durch Bekanntmachen vorhandener Bewegungs- und Sportangebote vor Ort in den rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden und durch neue ergänzende Bewegungs- und Sportangebote zu mehr Bewegung aktiviert werden. So soll ein Beitrag für mehr Spaß an Bewegung und damit einen gesunden Lebensstil geleistet werden.
- Das vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit von 2024 bis voraussichtlich 2027 geförderte Modellprojekt „DemStepCare Pfalzklinikum“ zielt darauf ab, durch eine frühzeitige Diagnostik und Behandlung kognitiver Störungen das Fortschreiten einer Demenzerkrankung zu verhindern oder zu bremsen sowie die Lebensqualität und Selbstständigkeit von Betroffenen zu erhalten und das Versorgungssystem zu entlasten.



Durch das engmaschige Monitoring durch Case Manager, der Möglichkeit des Wechsels zwischen höherer und niedriger Intensität der Behandlung sowie der aufsuchenden Behandlung im Modellvorhaben nach § 64 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann der Verbleib im gewohnten Umfeld länger ermöglicht, stationäre Einweisungen vermieden sowie die Belastung pflegender Angehöriger reduziert werden. Das Modellprojekt wird von einer Evaluation durch das Zentrum für psychische Gesundheit im Alter begleitet.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung setzt sich ebenfalls dafür ein, älteren Menschen besseren Zugang zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen zu ermöglichen. Zu den zentralen Initiativen zählen:

- Das Landesprogramm Gemeindeschwester<sup>plus</sup> ist ein Angebot für ältere Menschen, die in der eigenen Wohnung leben und noch nicht pflegebedürftig sind. Die Fachkräfte Gemeindeschwester<sup>plus</sup> sind besonders geschulte Pflegefachkräfte, die auf Wunsch ältere Menschen zuhause besuchen und sie kostenlos beraten. Die vorbeugende Beratung nimmt die soziale Situation, die gesundheitliche und hauswirtschaftliche Versorgung, ebenso in den Blick, wie die individuelle Wohnsituation, Mobilität, Freizeitgestaltung und soziale Kontakte. Dieser sogenannte präventive Hausbesuch steht im Vordergrund ihrer Arbeit. Die Fachkräfte Gemeindeschwester<sup>plus</sup> vermitteln außerdem wohnortnahe und gut erreichbare Teilhabeangebote, wie gesellige Seniorentreffen, Bewegungsangebote, Veranstaltungen oder Kurse. Fragen zur Gesundheit, zu Beweglichkeit und Ernährung bilden neben Einsamkeit den Schwerpunkt der Beratungen.
- Pflegestützpunkte sind zentrale Anlaufstellen rund um die Pflege, das Angebot richtet sich an betroffene Menschen und ihrer Angehörigen.
- Zertifizierte „ePA-Coaches“ helfen und unterstützen ältere Menschen dabei, in der elektronischen Patientenakte (ePA) ihre Gesundheitsdaten sicher und selbstbestimmt verwalten zu können. Das Projekt „ePA-Coaches“ wird gemeinsam vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und der Medienanstalt Rheinland-Pfalz finanziert und umgesetzt.



Die elektronische Patientenakte stellt insbesondere für Menschen, die aufgrund chronischer Erkrankungen oder fortgeschrittenen Alters regelmäßig auf ärztliche Betreuung angewiesen sind, eine bedeutende Erleichterung dar. Gerade ältere Menschen, die möglicherweise weniger vertraut mit digitalen Technologien sind, benötigen gezielte Unterstützung, um die elektronische Patientenakte sicher und effektiv nutzen zu können.

- Über die Kampagne „Dabei sein bewegt!“ sollen ältere Menschen über niedrigschwellige Gruppenangebote zu mehr Bewegung im Alltag motiviert werden, was zugleich soziale Teilhabe ermöglicht. Denn wer sich gemeinsam bewegt, fördert nicht nur seine eigene Gesundheit, sondern erlebt Zugehörigkeit, Austausch, neue Kontakte und erhält viele Informationen. Die Kampagne „Dabei sein bewegt!“ wird von der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. umgesetzt und vom Land Rheinland-Pfalz finanziert.

**15. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz für das Thema Altersdiskriminierung zu sensibilisieren?**

Auf die Antworten zu den Fragen 6, 7, 9 und 14 wird verwiesen.

**16. Plant die Landesregierung eine landesweite Informationskampagne gegen Altersdiskriminierung, die alle Altersgruppen anspricht?**

Nein.

**17. Welche internationalen oder bundesweiten Kooperationen bestehen, um das Thema Altersdiskriminierung in Rheinland-Pfalz stärker zu adressieren?**

Rheinland-Pfalz tauscht sich im Bund-Länder-Austausch Seniorenpolitik neben anderen Themen auch zum Thema „Altersdiskriminierung“ mit dem Bund und den anderen Bundesländern aus.

**18. Welche spezifischen Herausforderungen sieht die Landesregierung durch den demografischen Wandel in Rheinland-Pfalz in Bezug auf Altersdiskriminierung?**

Wie die Daten der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung zeigen, nimmt die Alterung der Gesellschaft in den nächsten Jahren zu. Vor allem der Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge, der sogenannten „BabyBoomer“, in den Ruhestand, wird diese Entwicklung noch verstärken. Dadurch wächst unter anderem der Bedarf an gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen, altersgerechtem Wohnraum oder Unterstützungsangeboten. Die ältere Generation bringt aber auch viele Kompetenzen und Erfahrungen mit, die für die Gesellschaft wichtig und nützlich sind. So wird es zum Beispiel nötig, die Sozialsysteme vor diesem Hintergrund neu zu justieren, ohne dass dies zulasten einer Generation geht. Die Landesregierung verfolgt bereits seit dem Jahr 2013 mit der Demografiestrategie des Landes „Zusammenland Rheinland-Pfalz“ den Ansatz, dass die Auswirkungen des demografischen Wandels nur gemeinsam in einem Miteinander aller Generationen gut bewältigt werden können. Entsprechend besteht die spezifische Herausforderung darin, alle Generationen im Blick zu behalten, wenn es um den demografischen Wandel geht und damit dazu beizutragen, dass das Generationenmiteinander und das Verständnis für die Bedürfnisse jeder Generation gefördert werden. Bereits die fünfte Demografiewoche 2021 stand daher unter dem Motto „Miteinander der Generationen - Gemeinsam Zukunft gestalten“.

**19. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um generationenübergreifende Spannungen in Rheinland-Pfalz zu vermeiden?**

Da keine Anhaltspunkte für generationenübergreifende Spannungen in Rheinland-Pfalz beobachtet werden, sind aus Sicht der Landesregierung keine spezifischen Maßnahmen angezeigt.

**20. Welche Initiativen plant die Landesregierung, um die Potenziale der alternden Bevölkerung in Rheinland-Pfalz besser zu nutzen?**

Die im Rahmen der Antwort zu Frage 9 erwähnten Landesprojekte für erwerbsfähige SGB II-Leistungsbeziehende ab 50 Jahren werden in Absprache mit den kofinanzierenden rheinland-pfälzischen Jobcentern bedarfsgerecht weitergeführt.



Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 7, 9 und 14 verwiesen.

**21. Welche aktuellen Daten zur Altersdiskriminierung in Rheinland-Pfalz liegen der Landesregierung vor, und wie wird die Erhebung der Daten organisiert?**

In Rheinland-Pfalz liegen keine Daten zur Altersdiskriminierung vor, weil es für deren Erhebung keine gesetzliche Grundlage gibt. Darüber hinaus ist Altersdiskriminierung, wie die anderen Formen der nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz untersagten Diskriminierung auch, ein Geschehen, das kein Strafdelikt ist, sondern im Alltag und in den Beziehungen zwischen Privatpersonen (Familien, Verwandtschaft, Nachbarschaften) oder in den so genannten zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen auftritt (Arbeits-, Versicherungs-, Kauf-, Miet-, Dienstleistungs-, private Bildungsverträge usw.). Eine amtliche statistische Erfassung scheidet damit aus.

**22. Welche Forschungsprojekte zur Altersdiskriminierung unterstützt und fördert die Landesregierung, insbesondere mit Blick auf Rheinland-Pfalz?**

Die Landesregierung unterstützt und fördert gegenwärtig keine Forschungsprojekte zur Altersdiskriminierung.

**23. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Diskriminierungserfahrungen älterer Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz besser zu erfassen und zu bekämpfen?**

Die Landesantidiskriminierungsstelle kooperiert bedarfs- und anlassbezogen mit anderen Landesstellen, die ebenfalls merkmalsbezogene Beschwerden oder Anfragen bearbeiten, wie etwa Rassismus, Homophobie, Sexismus, Adultismus, Ageismus, Antisemitismus etc. Der Austausch und die Vernetzung unter den staatlichen Anlaufstellen ermöglicht die merkmalsübergreifende Diskussion von Diskriminierungsthemen.



Spezifische Maßnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von Altersdiskriminierung führt die Landesantidiskriminierungsstelle nicht durch.

Dörte Schall